

Anlage-4

**Allgemeine Belehrung
gem. § 49b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
über die Vergütung des Rechtsanwalts**

Die Vergütung des Rechtsanwalts ist geregelt in § 49b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Verbindung mit der Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit dem Vergütungsverzeichnis (VV).

Die Vergütung des Rechtsanwalts **bestimmt sich nach dem Gegenstandswert**, im Prozess auch **Streitwert** genannt, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 RVG in Verbindung mit dem Vergütungsverzeichnis.

Gem. § 9 RVG kann der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber für die **voraussichtlich entstehenden Kosten einen Vorschuss** fordern. Der Rechtsanwalt ist also nicht verpflichtet, mit seiner Dienstleistung in Vorleistung zu treten.

Gebühren entstehen in folgenden Stadien einer anwaltlichen Vertretung:

- 1. Erstberatung/ Allgemeine Beratung, § 34 RVG**
- 2. Außergerichtliche Vertretung**
 - a. Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV
 - b. Evtl. Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV
- 3. Vertretung in erster Instanz**
 - a. Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV
 - b. Terminsgebühr, Nr. 3104 VV
 - c. Evtl. Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV
- 4. Vertretung in zweiter Instanz**
 - a. Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV
 - b. Terminsgebühr, Nr. 3202 VV
 - c. Evtl. Einigungsgebühr, Nr. 1004 VV

Zu den oben genannten Kosten kommen weiterhin Auslagen hinzu:

5. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV
6. Auslagen für Telekommunikation und Post, Nr. 7002 VV
7. Ggf. Auslagen für Kopien, zum Beispiel für die Anforderung der Gerichtsakte, Nr. 7000 VV

Falls ein Gerichtstermin oder ein anderer Termin durch den Rechtsanwalt wahrgenommen wird:

8. Fahrtkosten bei Geschäftsreisen, Nr. 7003 VV oder Nr. 7004 VV
9. Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise, Nr. 7005 VV

Dieser Kostenüberblick gibt nur die Kosten einer zivilrechtlichen Tätigkeit wieder und ist nicht abschließend. Je nach Einzelfall kommen mehr oder weniger Gebühren hinzu.

Bei anderen Angelegenheiten ergeben sich die Kosten aus anderen Ziffern des VV, so zum Beispiel bei Angelegenheiten im: Strafrecht, Insolvenzrecht, Zwangsvollstreckungsverfahren, Bußgeldverfahren, Steuerrecht und weitere.

Unter folgendem Link können Sie unter Eingabe ihres Streitwerts und unter Eingabe des jeweiligen Stadiums die Anwalts- und Gerichtskosten jederzeit selbst errechnen:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/apps/prozesskostenrechner>

Ich bin rechtlich verpflichtet, Sie auf diese Norm hinzuweisen:

Hinweis auf § 49b BRAO:

(1) Es ist **unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen** zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind **unzulässig**, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. **Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.** Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, **hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.**

-Ende der Belehrung-
